

Hornissen und andere Wespen

1. Artenschutzrechtliche Aspekte:

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) verankert:

- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere (§ 39 BNatSchG)
„Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“
Dies sollte eine selbstverständliche Verpflichtung für jeden, der unsere Natur liebt und respektiert, darstellen und gilt für alle Insekten, auch für die manchmal „lästigeren“ Wespenarten!
- Besonders geschützte Arten (BNatSchG, BArtSchV)
Während alle Wespenarten den Vorschriften über den „allgemeinen Schutz“ von wildlebenden Tieren unterliegen, sind die Hornissen und alle heimischen Hummel- und Bienenarten wegen ihrer zunehmenden Gefährdung als „besonders geschützte“ Tierarten in die Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgenommen.
- Zugriffsverbote für besonders geschützte Arten (§ 44, BNatSchG)
„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
Dies gilt für Hornissen, und alle heimischen Hummel- und Bienenarten als besonders geschützte Arten.

1.1. Ausnahmen und Befreiungen

In besonderen Fällen sind Ausnahmen/Befreiungen nach den o. g. Zugriffsverboten für geschützte Arten möglich. Eine fachliche/rechtliche Prüfung ist erforderlich, ein Antrag ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde (z. B. für die Vernichtung eines Hornissennestes) zu stellen. Selbstverständlich kann auch in besonderen Fällen bei Gefahr im Verzug, eine unverzügliche Maßnahme/Handeln notwendig und gerechtfertigt sein.

2. Naturschutzfachliche Aspekte

Häufig gelten Insekten - allen voran die Wespen - als aufdringlich, lästig und gefährlich. Vorurteile sind erheblich weiter verbreitet, als Kenntnisse über die besondere Lebensweise und ihre unersetzlich wertvolle Funktion im Naturhaushalt. Durch die negative Beeinflussung der Lebensbedingungen (Zerstörung von Nestern, Rückgang natürlicher Nistmöglichkeiten und Verschlechterung der Biotopqualität) sind Hornissen, die auch zu den Wespen gehören, zunehmend in ihrer Bestandsentwicklung gefährdet.

Um diese Insekten, die inzwischen wegen ihrer Gefährdung auf der „Roten Liste“ stehen, langfristig zu erhalten - nicht „um den Bürger zu ärgern“ - wurde der gesetzliche Schutz für die Hornissen notwendig. Dies sollte eine selbstverständliche Verpflichtung für jeden, der unsere Natur liebt und respektiert, darstellen

Die imposanten Hornissen und andere Wespenarten haben eine wichtige ökologische Funktion und tragen als Insektenjäger zur Ausgewogenheit des Naturhaushaltes bei. Hornissen sind eine Art "Feld- und Wiesenpolizei" und sorgen auf natürliche Weise für eine Regulation anderer Insektenarten. Pro Tag werden für die ausschließlich insektenfressenden Larven der Hornisse bis zu einem Pfund Insekten gefangen. Die erwachsenen Tiere ernähren sich hauptsächlich von kohlenhydratreichen Baumsäften. Neben den Fledermäusen sind sie eine der wenigen Tierarten, die auch in den Abendstunden aktiv nach Insekten jagen.

Durch Beratung und Aufklärung soll das „friedliche Zusammenleben“ mit einem Hornissen- oder Wespenvolk im menschlichen Siedlungsbereich gefördert werden. Da die Völker im Herbst ihr Nest komplett verlassen und sich die solitär überwinterten Jungköniginnen im Folgejahr einen neuen Nistplatz suchen, ist die Angst vor einem „Dauermieter“ völlig unbegründet. Durch weitere Informationen zur Lebensweise und die Ungefährlichkeit bei respektvollem Umgang lässt sich für Verständnis und Akzeptanz werben. Auch sind Hornissenstiche nach heute allgemein gültigen Erkenntnissen für normal empfindliche Menschen (besondere Vorsicht bei z. B. Kleinkindern oder älteren Menschen etc.) nicht gefährlicher als Stiche von Bienen und anderen Wespen.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen auch die Wildbienen, da sie rege Blütenbesucher sind und zahlreiche unserer heimischen Blütenpflanzen auf die Bestäubung durch sie angewiesen sind. Stiche durch diese meist sehr friedlichen Einzeltiere (Solitärbienen) sind äußerst selten und erfahrungsgemäß kaum problematisch. Weitere naturschutzfachliche Beratung und Informationsbroschüren erhalten Sie gerne bei Ihrer Naturschutzbehörde.

3. Beratung und Information

Grundsätzlich sollten alle Nester zunächst an Ihrem ursprünglichen Platz verbleiben können. Das kann für den „Betroffenen“ durchaus vorübergehend im Einzelfall unerwünschte Beeinträchtigungen mit sich bringen, die aber in der Regel ertragbar bzw. meist zumutbar ist.

Sondersituationen wie z. B. ein Nestbau im Rollladenkasten eines Schlafraumes können im Einzelfall durchaus zu Konflikten führen, die eine Duldung erschweren.

Bei besonders geschützten Arten (Hornissen, Hummeln und Wildbienen) sollte die Beratung durch die Naturschutzbehörde gesucht werden. Wenn es erforderlich ist, kann ggf. der Kontakt zu einem ehrenamtlichen Fachberater vermittelt werden, jedoch sollte dies nur in begründeten Ausnahmesituationen erfolgen (z. B. mögliche Umsiedlung oder Beratungsbedarf Vorort).

Bei Wespenproblemen - sofern es wirklich nicht anders geht – kann unter Beachtung des allgemeinen Artenschutzes jeder eigenverantwortlich handeln. Zuerst sollte nochmals überdacht werden, ob die Situation nicht evtl. doch für „eine Saison“ geduldet oder toleriert werden kann. Gerne unterstützt dabei die Naturschutzbehörde und versendet kostenlose Informationsbroschüren zu diesen Themen. Insbesondere bei Wespenarten mit freihängenden, kugelförmigen Nestern (etwa bis Handballgröße) und bei Feldwespen (meist unter Dachplatten) ist zu bedenken, dass diese scheuen Arten nur sehr kleine Völker bilden und diese sehr früh im Jahr wieder absterben, im Gegensatz zu den manchmal etwas aufdringlicheren Arten (Dunkelhöhlennister in Mauslöchern oder im Rollladenkasten mit großen, fladenförmigen und nicht freihängenden Nestern). Diese selteneren Arten mit freihängenden Nestern sind meist unproblematisch - auch im Wohnumfeld – und sollten nach Möglichkeit geschont werden.

Kann ein Wespennest nicht an seinem Ort verbleiben ist folgendes zu beachten:

- a) Entscheidung: Ob ein vernünftiger Grund zur Überwindung des allgemeinen Artenschutzes vorliegt, muss jeder situationsabhängig und in Eigenverantwortung selbst entscheiden - eine Beteiligung der Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.
- b) Verantwortung: Die getroffene Entscheidung muss nachvollziehbar begründet sein, und ist auch zu verantworten.
- c) Durchführung: Um eine erforderliche Entfernung muss sich jeder selbst kümmern. Wer möglichen Gefahren (Stiche, Panikreaktionen, Stolpern etc.) aus dem Weg gehen möchte, kann sich bei gewerblichen Insekten- bzw. Schädlingsbekämpfer (Gelbe Seiten/Internet) erkundigen.

4. Kontaktadressen beim Landratsamt:

- Naturschutzfachliche Beratung
- Artenschutzrechtliche Beratung, Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
- Vermittlung Kontakt zu Ehrenamtlichen Fachberatern (Fachberatung, mögliche Umsiedlungen etc.)
- Amt für Umweltschutz, Tel. (07151) 501-2247
Tel. (07151) 501-2254